

Reglement über das Weiterbildungsprogramm Public Administration (Änderung)



b
UNIVERSITÄT
BERN

Die Rechtswissenschaftliche sowie die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Bern,

nach Anhörung der Weiterbildungskommission der Universität Bern,

beschliessen:

I. Das Reglement vom 22. Oktober 2009 über das Weiterbildungsprogramm Public Administration wird wie folgt geändert:

| | |
|-------------------------|---|
| Lehrinhalte | <p>Art. 6 ¹ unverändert</p> <p>² Die Studiengänge basieren auf dem von der Programmleitung ausgearbeiteten und genehmigten Studienplan.</p> |
| Obligatorische Elemente | <p>Art. 15 ¹ unverändert</p> <p>² Einzelne Veranstaltungen der Studiengänge können mit vorgängiger Zustimmung der Programmleitung durch gleichwertige Veranstaltungen ausserhalb der Studiengänge ersetzt werden. Eine Anrechnung ist auf fünf Jahre nach Absolvierung der Studienleistung beschränkt. Massgebend ist das Datum der Abschlussurkunde.</p> |
| Abschlussprüfung | <p>Art. 20 ¹ unverändert</p> <p>² Das Prüfungsgremium besteht aus einem Mitglied der Programmleitung und der Betreuungsperson der Diplom- oder Masterarbeit.</p> <p>³ Die Bewertung der Prüfung erfolgt durch das Prüfungsgremium. Die Programmleitung entscheidet aufgrund aller erbrachten Leistungen über das Bestehen des Studiengangs.</p> <p>⁴ unverändert</p> <p>⁵ unverändert</p> |
| Programmleitung | <p>Art. 26 ¹ Die Programmleitung setzt sich zusammen aus mindestens zwei Mitgliedern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät und mindestens zwei Mitgliedern der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Diese Mitglieder sind stimmberechtigt. Die Studienleiterin bzw. der Studienleiter ist stimmberechtigtes Mitglied der Programmleitung. Die Programmleitung kann weitere Mitglieder mit beratender Funktion und Antragsrecht aufnehmen.</p> <p>² Die Programmleitung konstituiert sich selbst und wählt alle zwei Jahre eine/einen Vorsitzende/n. Wiederwahl ist zulässig. Sie ist bei Anwesenheit von drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit fällt der oder die Vorsitzende den Stichentscheid.</p> |

Eine Vertretung von Mitgliedern der Programmleitung in Sitzungen ist möglich, ebenso Entscheidfindung auf dem Korrespondenzweg.

Aufgaben der
Programmleitung

Art. 27 ¹ Die Programmleitung trägt im Auftrag der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultäten die wissenschaftliche, finanzielle und organisatorische Verantwortung für die Vorbereitung, Durchführung, Auswertung und Weiterentwicklung der Studiengänge.

² unverändert

³ aufgehoben

Studienleitung

Art. 29 Die Studienleiterin oder der Studienleiter wird von der Programmleitung bestimmt.

Aufgaben der
Studienleitung

Art. 30 Die Studienleitern oder der Studienleiter ist für die operative Leitung des Studiengangs zuständig und leitet das Programmsekretariat.

Reporting

Art. 31 aufgehoben

In den nachgenannten Bestimmungen wird „Studienleitung“ durch „Programmleitung“ ersetzt: Artikel 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14, Artikel 17 Absatz 4, Artikel 18 Absatz 2, Artikel 21, Artikel 25, Artikel 28.

II. Diese Änderung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

Von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 22.11.2018 Der Dekan

Prof. Dr. Peter V. Kunz

Von der Wirtschaft- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät beschlossen:

Bern, 8.11.2018 Der Dekan

Prof. Dr. Artur Baldauf

Von der Universitätsleitung im Auftrag des Senats genehmigt:

Bern, 4.12.2018 Der Rektor

Prof. Dr. Christian Leumann